

Service-Hotline bei rechtlichen Fragen
> 07 11 / 13 91 6300



Musterformular zum Thema: **Berufsausbildungsvertrag**

Erläuterung:

Sofern der/die Auszubildende noch minderjährig ist, beachten Sie die speziellen Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Berufsausbildungsvertrag

Zwischen

der Firma

-Ausbilder-

und

Herrn/Frau

-Auszubildender/Auszubildende-

gesetzlich vertreten durch:

wird folgender Berufsausbildungsvertrag geschlossen nach Maßgabe der Ausbildungsordnung zur
Ausbildung im Ausbildungsberuf

§ 1 Ausbildungszeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt am und endet am . Die
Ausbildungszeit beträgt Jahre.

Die Probezeit beträgt Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein
Drittel der Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Unterbrechungszeitraum.

Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Zeitpunkt des Bestehens der Prüfung, sofern der/die
Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung besteht.

Sollte der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht bestehen, verlängert sich das
Berufsausbildungsverhältnis auf seinen/ihren Wunsch hin bis zur nächstmöglichen
Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 2 Ausbildungsort

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der in § 3 benannten externen Ausbildungsmaßnahmen in
sowie den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängen Bau-, Montage-
und sonstigen Arbeitsstellen statt.

§ 3 Pflichten des Ausbilders

Der Ausbilder verpflichtet sich,

1.

dafür Sorge zu tragen, dass dem/der Auszubildenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,

2.

selbst auszubilden oder einen Ausbilder zu beauftragen, der persönlich und fachlich geeignet ist. Dieser ist dem/der Auszubildenden schriftlich bekannt zu geben,

3.

dem/der Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen,

4.

dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind,

5.

den Auszubildenden/die Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen,

6.

soweit Berichtshefte im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und während der Ausbildung die Berichtshefte kostenlos zur Verfügung zu stellen und ihm/ihr Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft in Form des Ausbildungsnachweises während der Ausbildungszeit zu führen, sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen,

7.

dem/der Auszubildenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind,

8.

dafür Sorge zu tragen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert und seelisch und körperlich nicht gefährdet wird,

9.

sich von dem/der jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen nach §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser/diese vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist,

10.

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis des Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschrift (bei Auszubildenden unter 18 Jahren einer Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz) zu beantragen (entsprechendes gilt bei späteren und wesentlichen Änderungen des Vertragsinhaltes),

11.

den Auszubildenden/die Auszubildende rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen, sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen,

12.

den Auszubildenden/die Auszubildende zu externen Ausbildungsmaßnahmen freizustellen.

§ 4 Pflichten des/der Auszubildenden

Der/Die Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Der/Die Auszubildende verpflichtet sich,

1.

die im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

2.

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie freigestellt wird,

3.

den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbilder oder anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden,

4.

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,

5.

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden,

6.

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren,

7.

einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen,

8.

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbilder unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu erteilen,

(Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der/die Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Ausbilder ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.)

9.

soweit auf ihn/sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen und vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Ausbilder vorzulegen,

10.

Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Ausbilder vorliegt.

§ 5 Vergütung

Der/die Auszubildende erhält eine angemessene Vergütung. Diese beträgt

im ersten Ausbildungsjahr Euro brutto,

im zweiten Ausbildungsjahr Euro brutto,

im dritten Ausbildungsjahr Euro brutto.

Diese ist jeweils zum Monatsende fällig und die Zahlung erfolgt bargeldlos.

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar sind, gelten die tariflichen Sätze.

Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Parteien nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

Der Ausbilder trägt die Kosten für externe Ausbildungsmaßnahmen, soweit sie nicht anderweitig abgedeckt werden. Bei einer notwendigen externen Unterbringung können dem/der Auszubildenden anteilige Kosten für den Verpflegungsumfang berechnet werden. Die Anrechnung von Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz darf 75 % der vertraglich festgelegten Bruttovergütung nicht übersteigen.

Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Ausbilder getragen.

Soweit der Ausbilder eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorschreibt, hat er diese dem/der Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Der/Die Auszubildende erhält die Vergütung auch für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 des Vertrages, sowie nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz.

§ 6 Ausbildungszeit/Urlaub

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt Stunden.

Der/Die Auszubildende erhält nach den geltenden Bestimmungen Urlaub. Der Urlaubsanspruch beträgt

im ersten Ausbildungsjahr Tage,

im zweiten Ausbildungsjahr Tage,

im dritten Ausbildungsjahr Tage.

Der Urlaub sollte zusammenhängend und in der berufsschulfreien Zeit gewährt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der/die Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

Während der in § 1 des Vertrages vereinbarten Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,

1.
aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

2.
von dem/der Auszubildenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder eine andere Berufsausbildung beginnen möchte.

Die ordentliche Kündigung durch den Ausbilder ist ausgeschlossen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach der Probezeit muss die Kündigung unter Angabe von Gründen erfolgen.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen dem Kündigenden länger als 2 Wochen vor Ausspruch der Kündigung bekannt waren. Bei Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 9 dieses Vertrages wird der Lauf der Frist bis zur Beendigung des Verfahrens gehemmt.

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, können der/die Auszubildende oder der Ausbilder Schadenersatz verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht, wenn der/die Auszubildende wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung kündigt.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

Kündigt der Ausbilder wegen Betriebsaufgabe oder Wegfall der Ausbildungseignung, ist er verpflichtet, sich rechtzeitig unter Einschaltung der zuständigen Kammer und des Arbeitsamtes um einen anderen Ausbildungsplatz für den Auszubildenden/die Auszubildende zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

Der/Die Auszubildende hat bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses Anspruch auf ein Zeugnis, das Angaben über Art, Dauer und Ziel, erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden enthalten muss. Auf Wunsch des/der Auszubildenden sind auch Angaben über die Führung und Leistung sowie über besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

Hat der Ausbilder die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, hat auch der tatsächliche Ausbilder das Zeugnis zu unterschreiben.

§ 9 Schlichtung

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist vor Anrufen des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz errichtete Ausschuss anzurufen.

§ 10 Erfüllungsort

Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte, , Erfüllungsort.

§ 11 Nebenabreden

Nebenabreden oder Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform festgelegt sind. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Berufsausbildungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten wirtschaftlich am Nächsten kommt.

Der vorliegende Vertrag ist in _____ gleich lautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Parteien eigenhändig unterzeichnet worden.

Ort, Datum

Unterschrift Auszubildender/Auszubildende

Ort, Datum

Unterschrift gesetzlicher Vertreter

Ort, Datum

Unterschrift Ausbilder

Haftungsausschluss:

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden muss. Es kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat. Bei rechtlichen Fragen sollte in jedem Fall ein Anwalt konsultiert werden. Die VPV übernimmt keinerlei Haftung für Auswirkungen auf die Rechtspositionen der Beteiligten. Bitte beachten Sie zudem, dass in vielen Fällen Fristen laufen können, wenn Sie diese versäumen, bringt Ihnen das Nachteile. Das Musterschreiben erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und es dient als Anregung und Hilfe für Formulierungen.

Nutzungsrecht:

Wir weisen darauf hin, dass die auf dieser Website veröffentlichten Musterformulare und/oder Musterverträge dem deutschen Urheberrecht unterliegen. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DRS. Downloads und Kopien dieser Inhalte sind nur für den rein privaten Eigengebrauch, nicht für den kommerziellen oder sonstigen Gebrauch gestattet.
Rechtsinhaber: DRS Deutsche Rechtsanwalts Service GmbH, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf
